STEUERBERATERKAMMER THÜRINGEN

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Merkblatt zur Steuerberaterprüfung

A. Zulassung zur Steuerberaterprüfung

I. Rechtsgrundlagen

- Steuerberatungsgesetz vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735) in der jeweils aktuellen Fassung
- Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922) in der jeweils aktuellen Fassung

II. Zulassungsvoraussetzungen (vgl. § 36 StBerG)

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin

1. ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils mindestens vier Jahren erfolgreich abgeschlossen[1] hat und danach über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist oder
2. ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils weniger als vier Jahren erfolgreich abgeschlossen hat und danach über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist oder
3. in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einen Fachschulabschluss erworben und mit der Fachschulsausbildung vor dem 01.01.1991 begonnen haben und danach über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist oder
4. eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und danach zehn Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist. Bei Steuerfachwirten (Steuerfachassistenten) und geprüften Bilanzbuchhaltern[2] verkürzt sich die berufspraktische Zeit auf sieben Jahre.

---

[1] Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen erbracht und bewertet sind und der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung entschieden hat.

[2] Die Verkürzung der berufspraktischen Zeit gilt auch für Personen, die außer dem Abschluss als geprüfter Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt über keinen Abschluss in einem Ausbildungsberuf verfügen.

➥

Wurde in einem Hochschulstudium im Sinne der Ziffern 1 und 2 ein erster berufsqualifizierender Abschluss und in einem, einen solchen ersten Abschluss voraussetzenden, weiteren Hochschulstudium gemäß Ziffern 1 und 2 ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben (z.B. ein Bachelorabschluss und ein darauf aufbauender Masterabschluss), werden die Regelstudienzeiten beider Studiengänge zusammengerechnet. Zeiten der praktischen Tätigkeit werden auch berücksichtigt, wenn sie nach dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses liegen.

Zu den Tätigkeiten auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern gehören alle Tätigkeiten, die zu den Vorbehaltsaufgaben eines Steuerberaters gehören, z. B. die Einrichtung der Buchführung, die Erstellung von Abschlüssen und Steuererklärungen.

Die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle (einschließlich der Kontierung der Belege) sowie das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen stellen dagegen keine Tätigkeiten auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern dar (s. BFH-Urteil vom 25. Oktober 1994 - VII R 14/94, BStBl. 1995 II S. 210).

Zeiten für den Besuch von ganztägigen Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sind nicht auf die notwendige Mindestzeit der praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern anrechenbar, da es sich hierbei nicht um eine berufspraktische Tätigkeit handelt. Dies gilt nicht, soweit für diesen Besuch der tariflich zustehende Urlaub des laufenden Jahres oder aufgesparter Jahresurlaub des Vorjahres (kein unbezahlter Urlaub oder Überstundenausgleich) in Anspruch genommen wird. Die Kombination von tariflich zustehendem Urlaub des laufenden oder des Vorjahres mit einer Freistellung aus anderen Gründen (z. B. Überstundenausgleich, unbezahlter Urlaub) innerhalb einer Woche führt nicht zu einer anrechenbaren Tätigkeit von 16 Wochenstunden.

In Fällen der Ziffer 4 ist der Grundwehrdienst oder der entsprechende Zivildienst auf die erforderliche Zeit der praktischen Tätigkeit anrechenbar, und zwar unabhängig davon, wann er abgeleistet wurde. Dies gilt auch für den Wehrdienst als Soldat auf Zeit, wenn die endgültig festgelegte Dienstzeit nicht mehr als zwei Jahre beträgt (§§13, 16 a ArbPlSchG, § 78 Abs. 1 ZOG). In Fällen der Ziffer 1 bis 3 erfolgt keine Anrechnung des Grundwehr- oder Zivildienstes.

Die berufliche Tätigkeit kann auch in Teilzeit ausgeübt werden. Teilzeitbeschäftigungen, die sich in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken, werden wie eine Vollzeittätigkeit berücksichtigt (§ 36 Abs. 3 StBerG). Bei weniger als 16 Wochenstunden wird die Tätigkeit nicht - auch nicht anteilig - anerkannt.

III. Zeitpunkt für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung müssen grundsätzlich bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag vorliegen. Es reicht jedoch aus, wenn sie spätestens bei Beginn der schriftlichen Prüfung (Anfang Oktober) erfüllt sind.

IV. Antrag auf Zulassung zur Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen und an die Steuerberaterkammer Thüringen zu richten, wenn der Bewerber/die Bewerberin im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend in Thüringen beruflich tätig ist oder - sofern er/sie keine Tätigkeit ausübt - hier seinen/ihren Wohnsitz hat. Bei mehreren Wohnsitzen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Bewerber/die Bewerberin vorwiegend aufhält.

Der Antrag ist sorgfältig auszufüllen. Er sollte frühestens im November des Vorjahres der schriftlichen Prüfung gestellt werden und muss spätestens am 30. April des betreffenden Prüfungsjahres bei der Steuerberaterkammer Thüringen eingehen (Ausschlussfrist).

Eine Bestätigung über den Eingang des Antrags wird nicht versandt. Die rechtzeitige Zahlung der Zulassungsgebühr (die Sie im Zweifel über den Bankbeleg nachweisen können) wird als rechtzeitige Antragstellung akzeptiert. Bitte sehen Sie von fernmündlichen Rückfragen oder schriftlichen Bestätigungsersuchen ab.

Antragsvordrucke sind im Internet unter www.steuerberaterpruefung-thueringen.de abrufbar. Diese Unterlagen können aber auch postalisch bei der Steuerberaterkammer Thüringen angefordert werden.

V. Vorzulegende Unterlagen

Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen im Original oder als beglaubigte Fotokopie beizufügen (§ 4 Abs. 3 DVStB). Fotokopien oder Abschriften von erforderlichen Unterlagen müssen von einer Behörde oder von einer sonstigen Stelle, die zur Beglaubigung befugt ist, beglaubigt werden. Der Beglaubigungsvermerk muss ein Dienstsiegel enthalten. Beglaubigungen durch Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater reichen nicht aus.

Bei wiederholter Antragstellung oder einer bereits erteilten verbindlichen Auskunft kann auf bereits vorliegende Prüfungszeugnisse und Tätigkeitsnachweise Bezug genommen werden. Passbild und Lebenslauf müssen aber aktualisiert werden.

1. Lebenslauf

Ein (bei wiederholtem Antrag aktualisierter) Lebenslauf mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang.

2. Passbild

Das Passbild darf nicht älter als ein Jahr sein.

3. Prüfungszeugnisse

Beglaubigte Fotokopie oder Abschrift des Prüfungszeugnisses der Hochschule oder des Zeugnisses über die erste juristische Staatsprüfung oder über die Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder über eine andere gleichwertige Vorbildung.

Wird die Aufnahme akademischer Grade, staatlich verliehener Graduierungen oder Titel in die Prüfungsbescheinigung gewünscht, sind diese zusätzlich durch beglaubigte Ablichtungen der Diplom-, Graduierungs- bzw. Promotionsurkunde nachzuweisen.

Bewerber mit einem Fachhochschulabschluss, deren Studium mehr als sieben Semester Regelstudienzeit umfasste, müssen zusätzlich die Dauer der Regelstudienzeit nachweisen (z. B. durch eine Bescheinigung der Fachhochschule oder durch Vorlage der für ihr Studium maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung.). Dies gilt entsprechend für Bewerber mit einem an einer Hochschule oder Fachhochschule erworbenen Bachelor- oder Mastergrad.

Steuerfachwirte (Steuerassistenten) und geprüfte Bilanzbuchhalter haben außerdem das entsprechende Zeugnis der Steuerberaterkammer bzw. der Industrie- und Handelskammer vorzulegen.

Beglaubigte Ablichtungen des Abiturzeugnisses oder des Zeugnisses der mittleren Reife sind nicht einzureichen.

4. Tätigkeitsnachweise / Nachweis von Ersatzzeiten

Beglaubigte Fotokopien oder Abschriften der Zeugnisse über die bisherige berufliche Tätigkeit, insbesondere mit Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern.

Die Zeugnisse/Bescheinigungen über die bisherige Tätigkeit müssen neben der Beschäftigungszeit (Beginn und ggf. Ende der Tätigkeit), der Art des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Angestellter, freier Mitarbeiter, Beamter), der Arbeitszeit (Anzahl der Wochenstunden) und den Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern auch die Zeiten einer Berufsunterbrechung von nicht nur vorübergehender Dauer (z. B. längere Beurlaubung wegen des Besuchs von Lehrgängen, Elternzeit/Erziehungsurlaub, längere Krankheitszeiten usw.) enthalten. Bei Teilzeitbeschäftigungen sind die vereinbarte Teilarbeitszeit (Anzahl der Wochenstunden) und die hiervon auf die Bearbeitung steuerlicher Angelegenheiten (Vorbehaltsaufgaben eines Steuerberaters, s. Abschn. A I) entfallende Wochenstundenzahl anzugeben.

Eine Bescheinigung über die abgeleistete Wehr- oder Zivildienstzeit (Abschnitt VI des Antragsvordrucks) ist nur von den Bewerbern vorzulegen, die die Zulassung nach § 36 Abs. 2 StBerG (vgl. Abschn. A I Ziffer 3) beantragen und die Anrechnung der Wehr- oder Zivildienstzeit wünschen.

5. Zulassungsgebühr

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung ist - auch bei wiederholter Antragstellung - eine Gebühr von 200,00 Euro an die Steuerberaterkammer Thüringen zu entrichten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Bearbeitung eines Zulassungsantrags erst begonnen wird, wenn die Zulassungsgebühr bei der Steuerberaterkammer Thüringen eingegangen ist. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des Bewerbers. Zieht der Bewerber seinen Zulassungsantrag nach der Entscheidung über den Antrag zurück oder nimmt er - aus welchen Gründen auch immer - an der Prüfung nicht teil, kommt eine Erstattung der Zulassungsgebühr nicht in Betracht. Wird der Zulassungsantrag dagegen vor der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen, wird die Hälfte der Gebühr erstattet (§ 164 b Abs. 2 StBerG).

6. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt gemäß der Gebührenordnung und dem Gebührenverzeichnis der Steuerberaterkammer Thüringen in Abweichung von § 39 Abs. 1 StBerG 1.200,00 €.

VI. Zulassungsbescheid

Über den Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung entscheidet die Steuerberaterkammer nach Zahlung der Zulassungsgebühr durch schriftlichen Bescheid in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

B. Befreiung von der Steuerberaterprüfung

I. Befreiungsvoraussetzungen (vgl. § 38 StBerG)

Von der Steuerberaterprüfung können befreit werden:

1. Professoren[3], die an einer deutschen Hochschule mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Professor gelehrt haben,

2. ehemalige Professoren an staatlichen verwaltungsinternen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst, die mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern gelehrt haben,

3. ehemalige Finanzrichter, die mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern tätig gewesen sind[4],

4. ehemalige Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

   a) der Finanzverwaltung, die im höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachgebietsleiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind,

   b) der gesetzgebenden Körperschaften, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder, die im höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens zehn Jahre überwiegend auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachgebietsleiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind; die Angestellten der Fraktionen des Deutschen Bundestags gelten als Bedienstete der gesetzgebenden Körperschaften im Sinne dieser Vorschriften,

5. ehemalige Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

   a) der Finanzverwaltung, die im gehobenen oder höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens 15 Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachbearbeiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind,

   b) der gesetzgebenden Körperschaften, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder, die im gehobenen oder höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens 15 Jahre überwiegend auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachbearbeiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind; die Angestellten der Fraktionen des Deutschen Bundestags gelten als Bedienstete der gesetzgebenden Körperschaften im Sinne dieser Vorschriften.

Erforderlich ist eine praktische Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden während eines Zeitraums von unterschiedlicher Dauer auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern. Eine Befreiung von der Steuerberaterprüfung ist erst möglich, wenn der/die Bewerber/in aus dem (aktiven) öffentlichen Dienst ausgeschieden ist. Dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 StBerG (Professoren).

---

[3] Als Professoren gelten ordentliche Professoren, Honorarprofessoren sowie außerplanmäßige Professoren.

[4] Die mindestens zehnjährige Tätigkeit muss nicht in der Eigenschaft als Finanzrichter ausgeübt worden sein, es genügt, wenn der der Bewerber Finanzrichter ist.

II. Verfahren

Über die Befreiung von der Prüfung entscheidet die Steuerberaterkammer Thüringen. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Die örtliche Zuständigkeit der Steuerberaterkammer richtet sich danach, ob der/die Bewerber/in zum Zeitpunkt der Antragstellung

- in Thüringen hauptberuflich tätig ist oder

- wenn keine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, seinen/ihren Wohnsitz in Thüringen hat oder sich (bei mehrfachem Wohnsitz) überwiegend in Thüringen aufhält.

III. Vorzulegende Unterlagen

1. Lebenslauf

Ein Lebenslauf mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang.

2. Passbild

Das Passbild darf nicht älter als ein Jahr sein.

3. Tätigkeitsnachweise

Eine Bescheinigung einer deutschen Hochschule, der letzten Dienstbehörde oder des Fraktionsvorstands über Art und Dauer der Tätigkeit (bzw. der Lehrtätigkeit als Professor) auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern; die Bescheinigung muss Angaben enthalten über die Beschäftigungszeit (Beginn und ggf. Ende der Tätigkeit), die Art des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Angestellter, Beamter), die Arbeitszeit (Anzahl der Wochenstunden),

Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern, die Zeiten einer Berufsunterbrechung von nicht nur vorübergehender Dauer.

Bescheinigungen, denen nicht entnommen werden kann, welche Tätigkeiten der Bewerber/die Bewerberin tatsächlich in welchem Umfang ausgeübt hat, führen nicht zu einer Befreiung von der Steuerberaterprüfung.

4. Nachweis über das Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst, soweit bereits vorhanden.

Sämtliche Nachweise sind im Original oder in öffentlich oder amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

5. Gebühr für die Bearbeitung des Antrags

Für die Bearbeitung des Antrags auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung ist eine Gebühr von 200,00 Euro an die Steuerberaterkammer Thüringen zu entrichten, die bei Antragstellung zu zahlen ist.

C. Steuerberaterprüfung

I. Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Sie gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

II. Die Prüfungsgebiete ergeben sich aus § 37 Abs. 3 StBerG.

III. Die schriftliche Prüfung, die aus drei Aufsichtsarbeiten besteht, wird an verschiedenen Orten durchgeführt. In den Prüfungsräumen darf nicht geraucht werden. Wünsche, an einem bestimmten Ort zu schreiben, können nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. körperliche Gebrechen) berücksichtigt werden.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Bewerber, die die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestanden haben, können auf Antrag die Steuerberaterprüfung in verkürzter Form ablegen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Ihm ist eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer beizufügen, dass der Bewerber Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist oder die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestanden hat (§ 5 Abs. 1 DVStB). Im Übrigen wird wegen der verkürzten Prüfung auf § 37 a Abs. 1 StBerG und die §§ 16 Abs. 3 und 26 Abs. 4 DVStB verwiesen.

Personen, die wegen andauernder körperlicher Gebrechen bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten behindert sind, können eine ihrer Behinderung entsprechende Erleichterung für die Fertigung der Arbeiten beantragen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Dabei ist die Art der Körperbehinderung darzulegen und grundsätzlich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen (§ 18 Abs. 3 DVStB).

Für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung werden als Hilfsmittel voraussichtlich Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) beliebiger Verlage zugelassen. Mindestens benötigt werden die Texte folgender Gesetze einschließlich ggf. hierzu erlassener Durchführungsverordnungen und Richtlinien: Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verwaltungszustellungsgesetz, Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz, Umsatzsteuergesetz, Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuer. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem entsprechenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder über den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung/Eignungsprüfung und der hierfür als Hilfsmittel zugelassenen Textausgaben.

D. Bestellung als Steuerberater (vgl. § 40 StBerG und § 34 DVStB)

Die Bestellung als Steuerberater ist von der für die beabsichtigte berufliche Niederlassung des Bewerbers/der Bewerberin örtlich zuständigen Steuerberaterkammer vorzunehmen. Um eine zeitnahe Abwicklung des Bestellungsverfahrens im Anschluss an die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung zu gewährleisten, sollte **der Antrag auf Bestellung als Steuerberater/in rechtzeitig vor dem Termin der mündlichen Prüfung, keinesfalls aber vor Bestehen der schriftlichen Prüfung, bei der zuständigen Steuerberaterkammer gestellt werden.**

Die Adressen aller Steuerberaterkammern finden Sie auf der Homepage der Bundessteuerberaterkammer www.bstbk.de unter „Links/Steuerberaterkammern".

E. Hinweise

1. Ein Wohnsitzwechsel und jede sonstige Veränderung in den persönlichen Verhältnissen in der Zeit zwischen dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung und der mündlichen Prüfung sind der Steuerberaterkammer Thüringen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Wegen der Möglichkeit, eine verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zu beantragen, wird auf § 38 a StBerG und § 7 DVStB verwiesen.

(Stand: Juni 2013)